

Zu einem Entwurf zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs

Von Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik

Auf der Justizkonferenz am 10. Mai 1956 kündigte der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik in seinem Referat den Erlaß eines Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs an¹⁾. Dieser Gesetzentwurf spiegelt in seinen zwei Teilen die gegenwärtigen Schwerpunkte unserer Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Strafrechts wider. Er bringt in seinem ersten Teil vor allem eine Erweiterung unseres Strafsystems durch die Einführung der neuen Strafarten des öffentlichen Tadels und der bedingten Verurteilung, während der zweite Teil die Konkretisierung einer Reihe von Tatbeständen der Verbrechen gegen den Staat — Staatsverrat, Spionage, Diversion, Sabotage und einige andere — enthält.

Dieser Gesetzentwurf steht in voller Übereinstimmung mit der Analyse der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, die die 3. Parteikonferenz der SED vorgenommen hat. Die Ausarbeitung der Tatbestände der Verbrechen gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht entspricht der im Referat des Genossen Walter Ulbricht dargelegten Hauptrichtung unseres Klassenkampfes gegen westliche Agenturen und die von ihnen ausgesandten Spione, Diversanten, Saboteure und sonstigen Verbrecher. Die in diesen Tatbeständen enthaltene Beschreibung der Verbrechen wird es den Untersuchungsorganen erleichtern, wirkliche Verbrechen gegen unseren Staat noch besser zu erkennen, sie von weniger schweren Handlungen abzugrenzen und dadurch ihre ganze Kraft auf die Bekämpfung der gefährlichsten Verbrechen zu konzentrieren.

Während sich die Repressivmaßnahmen unseres Staates auf diese Gegner konzentrieren, werden an die weniger gefährlichen Verletzungen unseres Strafgesetzes neue, der erreichten Festigung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht entsprechende Maßstäbe angelegt und vor allem auch in den verhängten Strafen der Gedanke der Erziehung in den Vordergrund gestellt. Dies ist nicht nur durch eine verstärkte erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen zu erreichen, sondern auch durch Strafarten, die die Erziehung eines Verurteilten ohne Freiheitsentzug zum Ziele haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist jedoch nicht erst auf Grund der 3. Parteikonferenz entstanden; die Vorarbeiten reichen bereits längere Zeit zurück. Die Notwendigkeit, neue Strafarten einzuführen, die der Erziehung des Verurteilten ohne Entzug der Freiheit dienen, war bereits Gegenstand von Arbeitsbesprechungen im Ministerium der Justiz und beim Generalstaatsanwalt, und die Forderung nach Einführung derartiger Strafen wurde auch auf der Leipziger Konferenz von Richtern und Staatsanwälten im Dezember 1955 erhoben. In einem Artikel im „Neuen Deutschland“²⁾ wies Streit auf das Bedürfnis hin, die Strafarten des öffentlichen Tadels und der bedingten Verurteilung einzuführen, und eine Neuformulierung der Tatbestände für Staatsverbrechen wurde bereits von Jahn³⁾ und in der „Neuen Justiz“⁴⁾ gefordert.

Hier sollen zunächst der erste Teil des Gesetzentwurfs, der die neuen Strafarten vorsieht, behandelt und einige damit zusammenhängende Fragen untersucht werden.

Dieser erste Teil des Gesetzes ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einigen anderen, in den vergangenen Monaten durchgeführten Maßnahmen zu sehen, die ebenfalls zum Ziele haben, die Erziehungswirkung der Strafen zu erhöhen und denen noch längst nicht die genügende Beachtung gewidmet wurde:

Am 27. Dezember 1955 wurde die Anordnung des Ministers des Innern über die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß erlassen (GBl. 1956 I S. 57). Sie soll sicherstellen, daß entlassene Gefangene, die sich oft in der produktiven Arbeit in den Vollzugsanstalten ausgezeichnet bewährt haben, schnell und unter Gewährung weitgehender materieller Hilfe, z. B. bei der Beschaffung von Wohnraum, in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden. Der Gedanke, daß das durch den Strafvollzug erreichte Erziehungsergebnis erhalten und gefestigt werden soll, kommt besonders in folgender Bestimmung zum Ausdruck:

„Die Eingliederung in den Arbeitsprozeß soll dort erfolgen, wo die günstigsten Voraussetzungen für eine positive Entwicklung, besonders durch Einbeziehung in die politische, kulturelle und gesellschaftliche Arbeit, gegeben sind. Das ist in erster Linie in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft der Fall.“

Am 15. März 1956 beschloß der Ministerrat die Verordnung über die Kosten in Strafsachen (GBl. I S. 273). Danach werden Gebühren für das Verfahren in Strafsachen und Kosten, die beim Vollzug einer Freiheitsstrafe oder während der Untersuchungshaft entstehen, nicht mehr erhoben. Zu erstatten hat der Verurteilte nur die dem Staatshaushalt entstandenen Auslagen, wie Zeugengebühren, Schreiberarbeiten usw. Alle bisher entstandenen und noch nicht gezahlten Verfahrens- und Haftkosten sind erlassen. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß ein Verurteilter, der seine Strafe verbüßt hat und sein Leben neu beginnen will, nicht von vornherein mit einer oft bisher in die Tausende von Mark gehenden Schuld belastet ist. Welche Wirkung diese Maßnahme gehabt hat, beweisen die Erklärungen des Dankes, die ehemalige Strafgefangene dem Justizministerium bei Besuchen und in Betrieben zum Ausdruck gebracht haben.

Zusammen mit dem Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs ist aber noch ein weiteres wichtiges Gesetz, ein neues Strafregistergesetz, vorbereitet worden. Es soll hier nur dadurch gekennzeichnet werden, daß die bisherige „beschränkte Auskunft“ völlig entfällt und die Strafen je nach ihrer Schwere nach Ablauf von 2 bis 10 Jahren nach der Verbüßung oder dem Erlaß vollständig gelöscht werden. Dieses Gesetz ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des Gedankens der Erziehung und sichert die volle Gleichberechtigung dessen, der seine Strafe verbüßt hat und sich in aktiver Arbeit in unser gesellschaftliches Leben einordnet.

Diese — teils bereits erlassenen, teils vorbereiteten — Gesetze bilden in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines sozialistischen Strafrechts, zur Festigung unserer Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit.

1) vgl. NJ 1956 S. 291.

2) ND vom 8. Mal 1956.

3) „Staat und Recht“ 1956, Heft 1, S. 78.

4) NJ 1956 S. 97.